



Auslandsaufenthalte in der Oberstufe

Besondere Bedingungen für den Abiturjahrgang 2025

- Umstellung von G8 auf G9
- fehlender Abiturjahrgang 2026 am FWG

Der Paragraph 4 der APO-GOST regelt die Möglichkeiten zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit Auslandsaufenthalten in der Einführungsphase (EF). Hierbei muss grundsätzlich zwischen zwei Modellen unterschieden werden:

- §4, Abs. 1 eröffnet die Möglichkeit für einen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase der Oberstufe. Dieser kann halb- oder ganzjährig sein. Nach der Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde.
Eine Beurlaubung gemäß §4, Abs. 1 für das ganze Schuljahr (2022/2023) oder im zweiten Halbjahr der EF zieht für den Abiturjahrgang 2025 aufgrund der Umstellung von G8 auf G9 nach sich, dass nach der Rückkehr die Schullaufbahn an einem sogenannten Bündelungsgymnasium oder einer Gesamtschule fortgesetzt wird. Diese Gymnasien bieten für den Abiturjahrgang 2026 eine vollständige Oberstufenlaufbahn (EF, Q1+Q2) an.
Eine Beurlaubung gemäß §4 Abs. 1 APO GOST kann daher für den Abiturjahrgang 2025 nur ausgesprochen werden, wenn Sie Ihr Einverständnis erklären, dass Ihr Kind nach seiner Rückkehr die Schullaufbahn auf einer anderen Schule fortsetzt. Dies kann entweder eins der Bündelungsgymnasien sein oder eine Gesamtschule.
Eine Beurlaubung nur für das erste Halbjahr der EF kann ausgesprochen werden, da die Schullaufbahn in diesem Fall im zweiten Halbjahr der EF fortgesetzt wird und am Ende der EF eine Versetzungsentscheidung fällt.
- §4 Abs. 2 eröffnet unter bestimmten Voraussetzungen, die in VV zu §4 VV 4.2.1 näher bestimmt sind, auch die Möglichkeit, die Schullaufbahn nach einer ganzjährigen oder halbjährigen Beurlaubung im zweiten Halbjahr der EF in der Qualifikationsphase 1 der gymnasialen Oberstufe fortzusetzen. In diesen Fällen wird der Mittlere Schulabschluss erst mit dem erfolgreichen Durchlaufen der Qualifikationsphase 1 erteilt.
Auch in diesem Fall wäre mit einem Wechselwunsch in den Abiturjahrgang 2026, der erst nach der Rückkehr formuliert wird, ein Wechsel der Schule verbunden, da das FWG aufgrund der Umstellung auf G9 keinen Abiturjahrgang 2026 anbieten wird.

Vorname und Name der Schüler*in: _____

Adresse: _____

Ich habe die oben stehenden Informationen zur Kenntnis genommen und bin einverstanden, dass mein Kind bei einem Wechsel in den Abiturjahrgang 2026 das FWG verlassen muss, um seine Schullaufbahn an einem sogenannten Bündelungsgymnasium oder einer Gesamtschule fortzusetzen.

Ort und Datum:

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Unterschrift der Schüler*in